INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I.	Firma und Sitz der Genossenschaft (§1)	3
II.	Gegenstand der Genossenschaft (§ 2)	3
III.	Mitgliedschaft	
	Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3)	3
	Erwerb der Mitgliedschaft (§ 4)	4
	Eintrittsgeld (§ 5)	4
	Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6)	5
	Kündigung der Mitgliedschaft (§ 7)	5
	Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8)	5
	Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfalle oder	
	durch Auflösung (§ 9)	6
	Ausschluss des Mitglieds (§ 10)	6
	Auseinandersetzung mit dem Ausgeschiedenen (§ 11)	7
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
	Rechte der Mitglieder (§ 12)	8
	Überlassung von Wohnungen (§ 13)	9
	Pflichten der Mitglieder (§ 14)	9
V.	Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftsumme	
	Geschäftsanteil / Geschäftsguthaben (§ 15)	10
	Ausschluss der Nachschusspflicht (§16)	11
VI.	Organe der Genossenschaft	
	Organe (§ 17)	11
	Geschäftliche Zuverlässigkeit (§ 18)	11
	Vorstand (§ 19)	12
	Leitung und Vertretung (§ 20)	12
	Aufgaben und Sorgfaltspflichten (§ 21)	13
	Aufsichtsrat (§ 22)	14
	Aufgaben des Aufsichtsrates (§ 23)	15

	Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates (§ 24)	16
	Geschäftsbehandlung (§ 25)	16
	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 26)	17
	Einberufung zu den Sitzungen (§ 27)	18
	Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und	
	Aufsichtsratsmitgliedern (§ 28)	19
	Mitgliederversammlung - Stimmrecht - (§ 29)	19
	Mitgliederversammlung (§ 30)	19
	Einberufung und Tagesordnung (§ 31)	20
	Durchführung der Mitgliederversammlung (§ 32)	21
	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung (§ 33)	22
	Beschlussfassung (§ 34)	23
	Auskunftsrecht (§ 35)	24
VII.	Rechnungswesen und Risikomanagement	
	Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss (§ 36)	25
	Vorbereitung der Beschlussfassung über den	
	Jahresabschluss und die Gewinnverwendung (§ 37)	26
VIII.	Rücklagen, Gewinnverteilung, Verlustdeckung	
	Rücklagen (§ 38)	26
	Gewinnverwendung (§ 39)	26
	Verlustdeckung (§ 40)	27
IX.	Bekanntmachungen (§ 41)	28
X.	Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	
	Prüfung (§ 42)	28
XI.	Auflösung (§ 43)	29

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Die Genossenschaft führt die Firma

BEAMTENWOHNUNGSVEREIN MÜNCHEN e.G. *, in Kurzform: bwv.

Sie hat ihren Sitz in München.

*) eingetragene Genossenschaft

II. Gegenstand der Genossenschaft

§ 2

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozialverantwortbare Wohnungsversorgung.
- (2) Der bwv errichtet, erwirbt und bewirtschaftet Wohnungen in allen Rechtsund Nutzungsformen. Er überlässt diese zu angemessenen Preisen.
- (3) Er kann zur Ergänzung der wohnlichen Versorgung seiner Mitglieder Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen bereitstellen.
- 4) Beteiligungen sind zulässig.
- 5) Der Geschäftsbetrieb des bwv erstreckt sich auf die Landeshauptstadt München und die umliegenden Landkreise.
- 6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen die Voraussetzungen.

III. Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) im aktiven Dienst befindliche Beamte, Richter und Angestellte sowie Beschäftigte in vergleichbarer Stellung des Bundes, eines Landes, der Gebietskörperschaften und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - Angestellte und Beschäftigte in vergleichbarer Stellung von Unternehmen, deren Kapital (z.B. GmbH-Anteil, Aktien) überwiegend von der öffentlichen Hand gehalten wird,

- c) Personen, die aus einer in den Buchstaben a und b genannten Tätigkeiten in den Ruhestand getreten sind,
- d) die unter a und b genannten Körperschaften und Einrichtungen,
- e) Witwen/ Witwer und Lebenspartner von Mitgliedern, die mit dem Verstorbenen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben (§ 563 BGB),
- f) Abkömmlinge ersten Grades von Mitgliedern,
- g) sonstige Familienangehörige von Mitgliedern sowie geschiedene Ehegatten in Härtefällen,
- h) Erben von Mitgliedern, die mit dem Verstorbenen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben (§ 563 BGB), ausgenommen sind Erben von Mitgliedern aus Belegungsrechten,

Voraussetzung der in e), g) und h) Genannten ist, dass das gesamte Geschäftsguthaben des ausscheidenden Mitglieds auf das neue Mitglied übergeht und der bwv zustimmt.

(2) Einzelpersonen müssen geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein

Ausnahmeregelung

(3) Bedienstete des bwv sowie hauptamtliche Vorstandsmitglieder (§ 3 Abs. 1 Buchst. j) können nach Eintritt in den Ruhestand als Mitglieder aufgenommen werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch den Vorstand.

Eintrittsgeld § 5

- (1) Bei Aufnahme als Mitglied ist mit der Beitrittserklärung ein Eintrittsgeld zu zahlen, dessen Höhe durch übereinstimmende Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat festgelegt wird.
- (2) Die Witwe/der Witwer sowie der überlebende Lebenspartner eines Mitgliedes wird im Falle des Beitritts von der Zahlung des Eintrittsgeldes freigestellt, wenn das Geschäftsguthaben des Verstorbenen auf den eigenen Geschäftsanteil eingezahlt wird.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 7),
- b) Tod (§ 9),
- c) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8),
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person (§ 3 Buchst. d),
- e) Ausschluss (§ 10).

Kündigung der Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung aus dem bwv ausscheiden.
- (2) Die Kündigung muss ein Jahr vorher dem bwv schriftlich zugegangen sein.
- (3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung
 - a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,
 - b) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - c) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,
 - d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen des bwv oder zur Einbringung von Sach- oder Dienstleistungen

beschließt.

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes sein Geschäftsguthaben auf eine andere Person, die die Voraussetzungen des § 3, Abs. 1 und 2 erfüllt, übertragen und hierdurch aus dem bwv ausscheiden.
- (2) Ist der Erwerber nicht Mitglied des bwv, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist er bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile über-

schritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfalle oder durch Auflösung § 9

Todesfall

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.
- (2) Die Erben haben den Tod alsbald anzuzeigen und nachzuweisen.

Auflösung

(3) Wird eine juristische Person aufgelöst, so endet deren Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder ihr Erlöschen wirksam geworden ist. Der Gesamtrechtsnachfolger führt ggf. die Mitgliedschaft bis zum Schlusse des Geschäftsjahres fort.

Ausschluss des Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden
 - a) wenn es die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach
 § 3 in der zur Zeit seines Beitritts geltenden Fassung nicht erfüllt hat,
 - b) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht spätestens innerhalb von einem Monat die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag dem bwv gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt; dies gilt insbesondere, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
 - c) wenn es durch genossenschaftswidriges Verhalten oder durch das Verhalten von Personen, die seinem Hausstand angehören, schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange des bwv oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
 - d) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein gerichtliches Verfahren eröffnet ist,
 - e) wenn es unbekannt verzogen ist oder sein Aufenthaltsort länger als zwei Jahre unbekannt ist.

- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes (z.B. Einwurf-Einschreiben) ohne Verzug mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Über die Berufung des Ausgeschlossenen, die innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses in der Geschäftsstelle des bww eingegangen sein muss, entscheidet der Aufsichtsrat.
- (4) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurf-Einschreiben) mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§§ 30 Abs. 4 Buchst. b und 33 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat.

Auseinandersetzung mit dem Ausgeschiedenen

- (1) Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit dem bwv bestimmt sich nach der Vermögenslage des bwv und dem Bestand der Mitglieder zum Schluss des Geschäftsjahres; sie erfolgt auf Grund der genehmigten Bilanz.
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben (Geschäftsguthaben, § 15 Abs. 5), nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und sonstigen Vermögen des bwv verlangen.
- (3) Der bwv ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihm gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden (fälligen) Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Dem bwv haftet der Ausgeschiedene mit dem Auseinandersetzungsguthaben für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Abtretung und Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und dem bwv gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber dem bwv ist nicht gestattet.

- (5) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Die Auszahlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Bilanz (Abs. 1) gemäß näherer Bestimmung des bwv erfolgen.
- (6) So weit die Auszahlung erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben vom Beginn des 7. Monats an mit 4 % zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt mit Ablauf des zweiten, auf das Ausscheiden folgenden Geschäftsjahres.

Anmerkung: Die in DM gezeichneten Geschäftsanteile wurden auf volle 50 €-Anteile umgestellt.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben des bwv ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitglieds auf
 - a) familiengerechte wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung (nach Maßgabe des § 13),
 - b) Benutzung von Einrichtungen des bwv nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilhabe an sonstigen Vorteilen, die der bwv seinen Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der hierfür nach § 26 Buchst. c aufgestellten Grundsätze,
- (3) Das Mitglied ist auf Grund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,
 - a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 15),
 - b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 29),
 - c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu fordern (§ 30 Abs. 4 Buchst. c),

- d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 43 Abs. 2),
- e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 35 Abs. 1),
- f) am Bilanzgewinn des bwv teilzunehmen (§ 39),
- g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),
- h) den Austritt aus dem bwv zu erklären (§ 7),
- i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 15 Abs.
 7 und 8 zu kündigen,
- j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 Abs. 2 zu fordern,
- k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrats zu fordern,
- l) die Mitgliederliste einzusehen.

Überlassung von Wohnungen

§ 13

- (1) Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht in erster Linie Mitgliedern des bwv zu. Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitglieds, das während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen beendet werden kann.

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder müssen die sich aus der Satzung, aus der Mitgliedschaft, aus dem Nutzungsverhältnis und der Zugehörigkeit zur Hausgemeinschaft ergebenden Verpflichtungen erfüllen.
- (2) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der vom bwv zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch

- a) Übernahme einer den Umfang der Inanspruchnahme von genossenschaftlichen Leistungen berücksichtigenden Anzahl von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 und fristgemäße Zahlungen hierauf,
- b) die Teilnahme am Verlust (§ 40),
- c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihre Geschäftsanteile noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG).
- (3) Das Mitglied hat bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

V. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben und Haftungssumme

Geschäftsanteil § 15

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 50 Euro. *)
- *) Die früher auf DM zu zeichnenden Geschäftsanteile wurden auf EURO umgestellt.
- (2) Für den Erwerb und den Erhalt der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet fünf Anteile zu übernehmen. Bei Zuweisung einer Wohnung sind je nach der Zahl der Zimmer und der Finanzierungsart der Wohnung mindestens zwölf Geschäftsanteile zu zeichnen und voll einzuzahlen. Auf § 26 Buchst. c wird Bezug genommen. Diese Anteile sind Pflichtanteile und sofort einzuzahlen.
- (3) Weitere Geschäftsanteile können die Mitglieder durch besondere schriftliche unbedingte Erklärung übernehmen, wenn die Pflichtanteile voll eingezahlt sind. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 1000.

Geschäftsguthaben

- (4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 39 Abs. 3.
- (5) Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und dem bwv gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsgut-

habens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber dem bwv ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11 der Satzung.

- (7) Das Mitglied kann nach Abs. 3 gezeichnete weitere Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit dem bwv zur Beteiligung mit einer höheren Zahl von Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung des bwv war. § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (8) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile und vermindert um abgeschriebene Verlustanteile übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 11 sinngemäß. So weit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.

Ausschluss der Nachschusspflicht

§ 16

Die Mitglieder haften dem bwv mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Sie haben auch im Falle der Insolvenz des bwv keine Nachschüsse zu leisten.

VI. Organe der Genossenschaft

Organe § 17

Der bwv hat folgende Organe:

- a) Vorstand,
- b) Aufsichtsrat,
- c) Mitgliederversammlung.

Geschäftliche Zuverlässigkeit

§ 18

Im Vorstand und Aufsichtsrat und als leitende Angestellte dürfen nur Personen tätig sein, bei denen keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an ihrer geschäftlichen Zuverlässigkeit rechtfertigen.

Vorstand § 19

7ahl

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die Mitglieder des bwv sein müssen. Er ist nebenamtlich tätig.

Wahl

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre (§ 31 Buchst. g) gewählt. Ihre Bestellung kann nur durch diese widerrufen werden. Alljährlich scheidet zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Über das Ausscheiden entscheidet die Amtsdauer, bei gleicher Amtsdauer das Los. Wiederwahl ist zulässig.

Amtsenthebung

(3) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung aus wichtigen Gründen vorläufig bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Ein Beschluss über die vorläufige Enthebung von der Geschäftsführung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Sie hat das enthobene Vorstandsmitglied zu hören.

Anstellungsvertrag und Vergütung

(4) Bei Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie erhalten eine angemessene Vergütung, die der Aufsichtsrat bestimmt.

Leitung und Vertretung

- (1) Der Vorstand leitet den bwv unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Der bwv wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für den bwv, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.

- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem bwv abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des bwv auf Grund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von den mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen
- (7) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten des bwv zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen er teilnimmt, Auskunft zu erteilen.

Aufgaben und Sorgfaltspflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse des bwv, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen,
 - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - c) für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gem. §§ 35 ff der Satzung zu sorgen,
 - d) über die Aufnahme als Mitglied und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen sowie die Übertragung von Geschäftsanteilen (§ 8 Abs. 1) zu entscheiden,
 - e) die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung sowie das Risikomanagement. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem bwv zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.
- 5) Die Ersatzpflicht gegenüber dem bwv tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

Aufsichtsrat § 22

Zahl der Mitglieder

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Personen, die Mitglieder des bwv sein müssen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Mitglieder erhöht oder herabgesetzt werden.

Art der Tätigkeit

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden ihnen in pauschalierter Form vergütet. Soll für seine Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.

Wahl

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre, die Ersatzmitglieder auf ein Jahr gewählt.
- (4) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (5) Ersatzmitglieder werden für dauernd verhinderte oder vorzeitig ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder entsprechend der sachlichen Zweckmäßigkeit für die Zeit der Verhinderung tätig, längstens jedoch bis zur nächsten

Mitgliederversammlung. Über die sachliche Zweckmäßigkeit entscheidet der Aufsichtsrat. Die Wahlzeit der Ersatzmitglieder endet mit dem Tage der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (6) Vorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und Ersatzmitgliedern werden durch Beschluss des Aufsichtsrats oder durch Mitglieder des bwv als Anträge zur Mitgliederversammlung (§ 31 Abs. 4 u. 5) eingebracht. Aufsichtsratsmitglieder und Ersatzmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Beschäftigungsverhältnis des bwv stehen. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (7) Alljährlich scheidet zur ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates in der Reihenfolge der Amtsdauer aus und ist durch Neuwahl zu ersetzen. Endet in einem Jahr die Wahlperiode von weniger als einem Drittel, so entscheidet das Los darüber, wer vor Ablauf seiner Amtsperiode ausscheidet.
- (8) Sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Verhinderung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern unter neun Personen, so hat eine unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung weitere Aufsichtsrats- und Ersatzmitglieder zu wählen (§ 30 Abs. 4, Buchst. a).
- (9) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Wahl (Abs. 7 und 8) aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und ihre Stellvertreter.

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung bestimmt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Er muss sich zu diesem Zweck über den Gang der Angelegenheiten des bwv stets unterrichtet halten. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes und den Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen. Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Bericht über die Angelegenheiten des bwv verlangen.
- (7) Er hat das Vorhandensein und die Wirksamkeit eines Risikomanagements zu prüfen.

Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates

§ 24

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach Ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.
- (2) Der Aufsichtsrat hat nach Eingang des Berichtes über die Prüfung in der nächsten Mitgliederversammlung über deren Ergebnis zu berichten und sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Geschäftsbehandlung

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat hält entsprechend seiner Geschäftsordnung nach Bedarf Sitzungen ab. Er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Sitzungen müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates sie beantragen.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Er fasst, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung ist nur bei persönlicher Beteiligung zulässig.

- (5) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, ausgeführt.
- (7) Über die Tagesordnung und die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind so zu sammeln, dass ihre Vollständigkeit gewährleistet ist.
- (8) Der Vorstand hat auf Einladung des Aufsichtsrates an dessen Sitzungen teilzunehmen und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Der Aufsichtsrat kann auch den Geschäftsführer des bwy zu den Sitzungen zuziehen.
- (9) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen.

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat § 26

Vorstand und Aufsichtsrat beraten und beschließen in gemeinsamer Sitzung auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes durch getrennte Abstimmung über

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten,
- b) die Aufstellung des Bauprogramms (Neubau- und Modernisierungsprogramm; Planung und Finanzierung),
- c) Grundsätze für die Vergabe und Nutzung von Genossenschaftswohnungen und -einrichtungen, einschließlich der Grundsätze für die Nutzungsentgelte, Pachten und Mieten,
- d) die Hausordnung,
- e) die Zahl der bei der Wohnungszuweisung zu übernehmenden Geschäftsanteile (§ 15 Abs. 2), wobei für Witwen/Witwer von Mitgliedern keine Erhöhung der Zahl der pflichtmäßig zu zahlenden Geschäftsanteile verlangt wird,
- f) Aufstellung und Änderung der Wirtschaftspläne (Haushalts- und Stellenpläne einschließlich der Aufnahme von Darlehen) und der Vorlagen zum Risikomanagement,
- g) Abschluss, Ergänzung, Änderung und Aufhebung des Anstellungsvertrages mit einem Geschäftsführer,
- h) Erteilung einer Prokura,

- i) Abschluss, Ergänzung Änderung und Aufhebung von sonstigen Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen von über 5.000 € monatlich,
- j) Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, soweit der Streitwert 20.000 € übersteigt,
- k) Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte,
- l) die Erhebung von Eintrittsgeldern und Vormerkgebühren,
- m) Anschluss an Verbände und Vereine sowie Beteiligungen,
- n) Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,
- o) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 38 Abs. 2 und 3),
- p) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,
- q) Abschluss und Änderung von Verträgen nach § 28,
- r) Aufnahme als Mitglied nach § 3 Abs. 3.

Einberufung zu den Sitzungen

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sind nach Bedarf abzuhalten. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates sie beantragen. Sie werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Eine gemeinsame Sitzung soll im Anschluss an die gesetzliche Prüfung zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der Prüfung stattfinden. Sie muss stattfinden, wenn der Prüfungsverband es verlangt.
- (3) Die Beschlussfähigkeit in gemeinsamen Sitzungen ist gegeben, wenn jedes Organ für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.
- (4) Über die Tagesordnung und die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind so zu sammeln, dass ihre Vollständigkeit gewährleistet ist.

Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

§ 28

(1) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie ihre Angehörigen (i.S. des § 15 Abgabenordnung) dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit dem bwv nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte sowie für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem des bwv.

2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens des bwv vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.

Mitgliederversammlung

§ 29

Stimmrecht

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht soll das Mitglied persönlich ausüben.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
- (3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Er muss Mitglied des bwv sein.
- (4) Niemand kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das zu vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der bww gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages mit den Bemerkun-

gen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat vor der Genehmigung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn im Interesse des bwv nicht die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abgewartet werden kann. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage des bwv für notwendig hält.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss ohne Verzug einberufen werden:
 - a) wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter neun Personen sinkt,
 - b) wenn die Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds widerrufen werden soll (§ 19 Abs. 5 und 6 und § 33 Buchst. h),
 - c) wenn der zehnte Teil der Mitglieder des bwv in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Gegenstandes und der Gründe die Einberufung verlangt. Der Gegenstand muss der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nach § 33 Abs. 1 unterliegen.

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterlässt, obwohl sie im Interesse des bwv erforderlich erscheint.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 41 Abs. 2 bestimmten Blatt oder durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum des Erscheinens des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes oder der Absendung der Einladung der Mitglieder muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Die Gegenstände müssen mit der Satzung in Zusammenhang stehen.
- (4) Wenn mindestens 80 Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände verlangen, müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (5) Anträge gemäß Abs. 4 können in die Tagesordnung zur Beschlussfassung nur aufgenommen werden, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle eingegangen sind; sie sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt zu machen. Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 6) müssen unter Wahrung der Frist von einer Woche als Anträge (Abs. 5) eingebracht werden. Personen, die nicht in einem diesen Erfordernissen genügenden Wahlvorschlag aufgenommen sind, können nicht gewählt werden.
- (6) Bei Anträgen zum gleichen Punkt der Tagesordnung wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt, sonst in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Geschäftsstelle.

Durchführung der Mitgliederversammlung

§ 32

(1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so leitet ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung. Ist die Mitgliederversammlung nicht vom Aufsichtsrat einberufen, so obliegt die Leitung dem Vorstand. Der Versammlungsleiter bestimmt den Schriftführer sowie die Stimmenzähler.

Abstimmung

- (2) Abstimmungen erfolgen mittels Stimmkarte. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Bei Feststellung des Stimmergebnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wahlen

- (4) Wahlen nach § 33 Buchst. g erfolgen auf Grund von Einzel-Wahlvorschlägen; Listenvorschläge sind unzulässig.
- (5) Bei Wahlen wird durch Stimmzettel abgestimmt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt sind die Bewerber, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der auf sie entfallenden gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los,

das von einem vom Versammlungsleiter beauftragten Mitglied gezogen wird. Die/Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

Niederschrift

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.
- (7) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die
 - a) die Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - b) die Einführung oder Erweiterung des Rahmens einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - c) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - d) die Verlängerung der Kündigungsfrist auf eine längere Frist als zwei Jahre oder
 - e) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens (z.B. § 16 Abs.3 GenG)

betrifft, so sind der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienen und/oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern sowie der Vermerk der Stimmenzahl beizufügen.

(8) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist vom bwv aufzubewahren.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
 - a) Änderung der Satzung,

- b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
- c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- d) die Deckung des Bilanzverlustes,
- e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- g) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes, Mitgliedern des Aufsichtsrats und deren Ersatzmitgliedern,
- Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages eines Vorstandsmitgliedes,
- j) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates aus dem bwv,
- k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- den Verkauf oder die Ausgliederung von Wohnanlagen oder Grundstücken, auch wenn es sich um eine hundertprozentige Tochter des bwv handelt,
- m) die Umwandlung des bwv durch Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- n) die Auflösung des bwv.
- (2) Die Mitgliederversammlung berät über
 - a) den Lagebericht des Vorstandes,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.

Beschlussfassung § 34

(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.

(2) Beschlüsse über

- a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Anstellungsverträgen von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- b) die Änderung der Satzung,
- c) den Verkauf oder die Ausgliederung von Wohnanlagen oder Grundstücken nach § 33 Buchst. I),
- d) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft,
- e) die Auflösung des bwv

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln (¾) der abgegebenen Stimmen.

3) Ein Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des bwv kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Trifft dies nicht zu, so ist erneut mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Verschmelzung oder Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen

Auskunftsrecht § 35

(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten des bwv zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, dem bwv einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
- b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
- c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft.

- d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern des bwv handelt,
- e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.
- (3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

VII. Rechnungswesen und Risikomanagement

Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des bwv gewährleisten.
- (3) Der Vorstand hat jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat bis zum 1. Dezember des vorhergehenden Jahres vorzulegen.
- (4) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze über Bilanzierung und Bewertung anzuwenden.
- (5) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, der den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen hat. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des bwv so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung

§ 37

- (1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des bwv zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sowie dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Verlustes und dem Bericht des Aufsichtsrats der Mitgliederversammlung (§ 30 Abs. 2 und § 33 Abs.1) vorzulegen.

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung, Verlustdeckung

Rücklagen § 38

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines bilanzmäßigen Verlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuweisen, bis sie 50% des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Haftsumme erreicht hat.
- (2) Andere Ergebnisrücklagen, auch zweckgebundene, können gebildet werden.
- (3) Der Vorstand kann nach den Beschlüssen in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 26 Buchst. o) bereits bei der Aufstellung der Bilanz Zuweisungen zu anderen Ergebnisrücklagen vornehmen.
- (4) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage (Abs. 1) beschließt die Mitgliederversammlung (§ 33 Abs. 1, Buchst. e). Über die Verwendung der anderen Ergebnisrücklagen (Abs. 2 und 3) beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 26 Buchst. o).

Gewinnverwendung

§ 39

(1) Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die gesetzliche Rücklage und an die anderen Ergebnisrücklagen unter die Mitglieder verteilt werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben (§ 15 Abs. 5) bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Der Gewinnanteil (Dividende) darf jährlich 4% des Geschäftsgutha-

bens nicht übersteigen. Die Gewinnanteile sind einen Monat nach der Mitgliederversammlung fällig.

- (2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.
- (4) Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit abgeholt sind oder den Berechtigten zugesandt werden können.

Verlustdeckung § 40

Schließt die Bilanz mit einem Verlust, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

IX. Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen des bwv werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet (§ 20 Abs. 2 und 3). Die Bekanntmachungen des Aufsichtsrats werden unter dessen Nennung vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter gezeichnet.
- (2) Die Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Vorlagen zur Mitgliederversammlung in der Bayer. Staatszeitung und durch Anschlag an den Haustafeln veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger.

(3) Sind die Bekanntmachungen in den in Abs. 2 genannten Blättern nicht zu erreichen, so werden sie in der Süddeutschen Zeitung veröffentlicht, bis die Mitgliederversammlung andere Blätter bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung im Genossenschaftsregister eingetragen ist.

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband

Prüfung § 42

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die betriebliche Organisation, die Vermögenslage und die Geschäftsführung des bwv nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und anderer Gesetze in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Diese Prüfung schließt die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts einschließlich der zutreffenden Darstellung der Risiken und künftigen Entwicklung sowie des Rechnungswesens ein.
- (2) Der bwv wird von dem Prüfungsverband geprüft, dem er angehört.
- (3) Der Prüfungsverband kann auf Antrag des bwv auch Sonderprüfungen durchführen.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfung vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.
- (5) Der Vorstand hat dem Prüfungsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) unverzüglich nach seiner Feststellung durch die Mitgliederversammlung sowie den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrats sowie dessen Bericht einzureichen.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes sind von den Organen durch entsprechende Maßnahmen zu berücksichtigen.
- (7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Er ist zu den Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.

XI. Auflösung

- (1) Der bwv wird aufgelöst durch
 - a) Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als sieben beträgt,
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (4) Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist im Sinne des in § 2 Abs. 1 bezeichneten Zweckes zu verwenden.